

[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Meilen

[Adresse]

8706 Meilen

[Ort], [Datum]

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name]

Kläger

[Adresse], [Ort], Deutschland

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name]

Beklagte 1

[Adresse], [Ort], Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

[Vorname] [Name]

Beklagte 2

[Adresse], [Ort], Schweiz

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Herabsetzungsklage

reiche ich namens und im Auftrag des Klägers

Klage

ein und stelle die folgenden

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei festzustellen, dass der Pflichtteil des Klägers im Nachlass des am [Todesdatum] verstorbenen [Vorname] [Name], wohnhaft gewesen [Adresse] (nachfolgend «Erblasser»), drei Achtel ($\frac{3}{8}$) beträgt und der Kläger demzufolge einen rechtlichen Anspruch auf drei Achtel ($\frac{3}{8}$) am Nachlass hat.
2. Es sei die Zuwendung an die Beklagte 1 in der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 4. Januar 2014, namentlich die Zuwendung des Grundstückes [Adresse] (Kat.-Nr. [...]; Grundbuch Blatt [...]), soweit herabzusetzen, als dies zur Wahrung des Pflichtteils des Klägers gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 erforderlich ist, wobei von einem Verkehrswert des Grundstückes in der Höhe von CHF 1'500'000.00 auszugehen sei.
3. Es sei die lebzeitige unentgeltliche Zuwendung an die Beklagte 2 des Grundstückes [Adresse] (Kat.-Nr. [...], Grundbuch Blatt [...]) gemäss öffentlich beurkundetem Übertragungsvertrag vom 10. Juli 2005 soweit herabzusetzen, als dies zur Wahrung des Pflichtteils des Klägers gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 erforderlich ist, wobei von einem Verkehrswert des Grundstückes in der Höhe von CHF 4 Mio. auszugehen sei.
4. Die Beklagte 1 sei zu verpflichten, nach ihrer Wahl
 - a. entweder das Grundstück [Adresse] (Kat.-Nr. [...], Grundbuch Blatt [...]) an den Kläger zu übertragen, oder
 - b. dem Kläger den Betrag von CHF 1.5 Mio. zu bezahlen, zuzüglich Verzugszins zu 5% ab Klageeinleitung.
5. Es sei der Beklagten 1 durch das Gericht eine angemessene Frist anzusetzen zur Ausübung ihres Wahlrechtes gemäss Rechtsbegehren Ziff. 4.a. und 4.b. unter Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Urteil aufgrund der Wertanrechnung gemäss Rechtsbegehren Ziff. 4.b. ergeht.
6. Die Beklagte 2 sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 500'000.00, eventualiter den Betrag von CHF 250'000.00 zu bezahlen, zuzüglich Verzugszins zu 5% ab Klageeinleitung.
7. Alles unter solidarischen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von (derzeit 8%).

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht des Klägers vom [Datum] (im Original)

Beilage 1

2. Der verstorbene [Vorname] [Name] (nachfolgend «Erblasser») hatte seinen letzten Wohnsitz an der [Strasse], 8706 Meilen. Das Bezirksgericht Meilen ist deshalb örtlich (Art. 28 Abs. 1 ZPO) und sachlich (§ 19 GOG/ZH) zuständig.

BO: Erbbescheinigung vom [Datum]

Beilage 2

Bemerkung 1: Mit Bezug auf die **Zuständigkeit** im internationalen Verhältnis gilt das zur Erbteilungsklage Gesagte. Es wird daher auf § 57, Rz 12, Bemerkung 2 verwiesen.

- Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Meilen datiert vom [Datum] und wurde dem Unterzeichnenden am [Zustellungsdatum] zugestellt. Die vorliegende Klage erfolgt damit rechtzeitig innert der Dreimonatsfrist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO.

BO: Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Meilen vom [Datum] (im Original)

Beilage 3

- Bei Herabsetzungsklagen ist für die Berechnung des Streitwertes die Höhe des potentiellen Prozessgewinns des Klägers massgebend (BRÜCKNER/WEIBEL, Klagen, Rz 91 i.V.m. Rz 80). Der Kläger bezieht den Anspruch gegenüber den Beklagten auf CHF 2 Mio.

II. Materielles

- Der Erblasser ist am [Datum] verstorben. Er war verwitwet und hinterliess als seine gesetzlichen Erben einen Sohn, den Kläger, und eine Tochter, die Beklagte 2.

BO: Urteil des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Meilen vom

[Datum] inkl. eigenhändige letztwillige Verfügung vom 04.01.2014

Beilage 4

- Der Erblasser errichtete am 4. Januar 2014 eine eigenhändige letztwillige Verfügung. Darin vermachte er das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück [Adresse] (Kat.-Nr. [...], Grundbuch Blatt [...]) seiner Lebenspartnerin, der Beklagten 1. Im Übrigen bestätigte er die gesetzliche Erbfolge, weshalb dem Kläger und der Beklagten 2 je ein Zweitel des Nachlasses des Erblassers zusteht.

BO: Urteil des Einzelgerichtes Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Meilen vom

[Datum] inkl. eigenhändige letztwillige Verfügung vom 04.01.2014

Beilage 4

- Der Nachlass des Erblassers setzt sich per Todestag zusammen aus Wertschriften und Bankguthaben in der Höhe von CHF 500'000.00 und einem Einfamilienhaus, dem Grundstück [Adresse] (Kat.-Nr. [...], Grundbuch Blatt [...]), in dem der Erblasser bis zu seinem Tod gelebt hatte. Der Verkehrswert dieses Grundstückes wurde vom Hauseigentümerverband Zürich per Todestag auf CHF 1.5 Mio. geschätzt. Ohne Berücksichtigung der weiteren Nachlasswerte wie Hausrat, persönliche Gegenstände etc., die wertmässig vernachlässigt werden können, beläuft sich der reine Nettonachlass des Erblassers auf CHF 2 Mio.

BO: Grundbuchauszug vom [Datum]

Beilage 5

BO: Schätzungsbericht des Hauseigentümerverbandes Zürich vom [Datum]

Beilage 6

BO: Steuererklärung per Todestag

Beilage 7

Bemerkung 2: Richtigerweise wären in der Klage sowohl der Brutto- als auch der Nettonachlass substantiiert darzulegen, d.h. neben den Nachlassaktiven wären auch die Nachlasspassiven (d.h. die Erbschafts- und die Erbgangsschulden) aufzuführen. Darauf wird vorliegend zur Vereinfachung des Sachverhaltes verzichtet, und es wird im Folgenden von der Hypothese ausgegangen, dass der Netto- dem Bruttonachlass entspricht.

Bemerkung 3: Es ist durchaus möglich und zulässig, in einer Klage bei einzelnen Nachlassaktiven auf eine Wertangabe zu verzichten. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass der Beklagte seinerseits den Wert dieser Aktiven selber beziffert oder aber ein gerichtliches Bewertungsgutachten für die Schätzung der Werte beantragt.

- Der Kläger hat einen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 6), wobei das Vermächtnis zu Gunsten der Beklagten 1 (vgl. Ziff. 6 vorstehend) vorab abzuziehen wäre (ZEITER, Wertveränderungen, S. 281 ff., S. 293 f.). Mithin erhält der

Kläger aus dem Nettonachlass den Betrag von CHF 250'000.00. Mit dieser Teilung hat der Kläger jedoch nicht seinen Pflichtteil erhalten. Massgebend für die Berechnung seines Pflichtteils ist nämlich nicht der Nettonachlass, sondern die sog. Pflichtteilsberechnungsmasse, wobei die Berechnung gemäss den Werten per Todestag erfolgt (Art. 474 ZGB; vgl. statt vieler PraxKomm Erbrecht-NERTZ, Art. 474 ZGB N 7 und Art. 475 ZGB N 15; BGE 110 II 228 E. 7.b):

9. Für die Feststellung der Pflichtteilsberechnungsmasse sind zum einen die vom Erblasser verfügten letztwilligen Zuwendungen, mithin das Vermächtnis zu Gunsten der Beklagten 1, d.h. das Einfamilienhaus (Grundstück [Adresse], [Kat.-Nr. {...}], Grundbuch Blatt {...}), im Wert per Todestag (CHF 1.5 Mio.; vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 7) unberücksichtigt zu lassen, womit von einem Nettonachlass von CHF 2 Mio. auszugehen ist.
10. Zum andern sind sämtliche in Art. 475 und 476 ZGB aufgeführten Zuwendungen zum Nettonachlass hinzuzurechnen. Vorliegend ist dem Kläger die folgende Zuwendung an die Beklagte 2 bekannt, die zu berücksichtigen ist:
11. Der Erblasser hat der Beklagten 2 im Jahre 2005 mit öffentlich beurkundetem Übertragungsvertrag vom 10. Juli 2005 ein Mehrfamilienhaus in Thalwil (Grundstück [Adresse], [Kat.-Nr. {...}], Grundbuch Blatt {...}) übertragen. Das Mehrfamilienhaus war im Zeitpunkt der Übertragung unbelastet, und die Zuwendung erfolgte unentgeltlich. Gemäss einer Verkehrswertschätzung des Hauseigentümergebietes Zürich vom [Datum] belief sich der damalige Verkehrswert auf CHF 3 Mio. Das Mehrfamilienhaus wurde auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers vom Hauseigentümergebiet Zürich neu geschätzt. Gemäss diesem Bewertungsgutachten vom [Datum] beträgt der Verkehrswert CHF 4 Mio.

BO: Schätzungsbericht des Hauseigentümergebietes Zürich vom [Datum] mit Grundbuchauszug **Beilage 8**

12. Der Erblasser hat in seiner letztwilligen eigenhändigen Verfügung die Beklagte 2 von der Ausgleichungspflicht dieser Zuwendung befreit. Die Zuwendung bleibt jedoch zur Berechnung des Pflichtteils des Klägers gestützt auf Art. 527 Ziff. 1 ZGB relevant. Daher ist zum Nettonachlass gemäss II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 7, der Verkehrswert des Mehrfamilienhauses, und zwar zum Zeitpunkt des Todestages (vgl. z.B. BGE 110 II 228 E. 7.b), d.h. der Betrag von CHF 4 Mio. hinzuzurechnen.

***Bemerkung 4:** Richtigerweise sind bei der Feststellung der Pflichtteilsberechnungsmasse die herabsetzbaren Zuwendungen nach Art. 475 und 476 ZGB nicht zum Nettonachlass, sondern zur sog. Teilungsmasse hinzuzurechnen. Die Teilungsmasse umfasst neben dem Nettonachlass auch die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen nach Art. 626 ZGB. Da im vorliegenden Fall jedoch keine ausgleichungspflichtigen Zuwendungen zu berücksichtigen sind, ist die Teilungsmasse mit dem Nettonachlass identisch.*

13. Die Pflichtteilsberechnungsmasse beläuft sich demnach auf CHF 6 Mio.
14. Der Kläger hat als Nachkomme des Erblassers einen Pflichtteilsanspruch von drei Achtel (Art. 457 Abs. 2 i.V.m. Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Ausgehend von der Pflichtteilsberechnungsmasse von CHF 6 Mio. (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 13) beläuft sich der Pflichtteil des Klägers damit auf CHF 2.25 Mio.
15. Zur Wiederherstellung des Pflichtteils des Klägers sind daher die Verfügungen des Erblassers herabzusetzen. Der Erblasser hat gemäss Kenntnis des Klägers keine Anordnungen darüber getroffen, in welcher Reihenfolge diese Herabsetzung erfolgen soll. Deshalb ist gestützt auf Art. 532 ZGB primär das Vermächtnis zu Gunsten der Beklagten 1 (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 6), sekundär die lebzeitige Zuwendung an die Beklagte 2 (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 11) herabzusetzen.

Quelle: ALEXANDRA ZEITER/RENÉ STRAZZER, § 58 Herabsetzungsklage,
in: Fischer/Theus Simoni/Gessler (Hrsg.), Kommentierte Musterklagen zum Personen-, zum Erb- und zum Sachenrecht, Schulthess 2016

16. Zur Wiederherstellung des Pflichtteils muss das Vermächtnis zu Gunsten der Beklagten, d.h. die Zuwendung des Einfamilienhauses in Meilen, vollumfänglich herabgesetzt werden. Aufgrund von Art. 526 ZGB überlässt der Kläger die Wahl indessen der Beklagten 1, ob sie das Einfamilienhaus in Meilen gegen Bezahlung eines Betrages von CHF 1.5 Mio. an den Kläger übernehmen oder ob sie auf die Herausgabe des Vermächtnisses zu Gunsten des Klägers verzichten will. Dies beantragt der Kläger in seinem Rechtsbegehren Ziff. 4. Dabei ist der Beklagten 1 eine vom Gericht zu bestimmende Frist anzusetzen, innert welcher die Beklagte 1 dieses Wahlrecht auszuüben hat. Sofern die Erklärung der Beklagten 1 nicht fristgerecht beim Gericht eingehen sollte, beantragt der Kläger, dass ihm die Beklagte 1 den Betrag von CHF 1.5 Mio. bezahlt (vgl. dazu das Rechtsbegehren Ziff. 5).

Bemerkung 5: Bei einem herabzusetzenden Vermächtnis ist zu unterscheiden, ob dieses teilbar ist oder nicht. Im ersten Fall hat der Vermächtnisnehmer Anspruch auf den nicht herabgesetzten Teil des Vermächtnisses (ein Wahlrecht gemäss Art. 526 ZGB braucht es nicht). Ist das herabzusetzende Vermächtnis indessen nicht teilbar, hat der Vermächtnisnehmer gemäss Art. 526 ZGB die Wahl (eine anders lautende Anordnung des Erblassers vorbehalten), entweder die Ausrichtung des (gesamten) Vermächtnisses zu verlangen und dem pflichtteilsgeschützten Erben den Mehrbetrag, d.h. den herabgesetzten Betrag, in bar zu vergüten, oder aber auf die Ausrichtung des Vermächtnisses selbst zu verzichten und lediglich den herabgesetzten Gegenwert in bar zu verlangen. Sofern der Erblasser dieses Wahlrecht dem pflichtteilsgeschützten Erben nicht übertragen hat, ist dieser gezwungen, in einem Herabsetzungsprozess dem Beklagten dieses Wahlrecht einzuräumen. Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Berechnung der Herabsetzungsquote bzw. des Herabsetzungsbetrages auf den Zeitpunkt des Herabsetzungsurteils oder aber auf den Todeszeitpunkt abzustellen ist. Unseres Erachtens ist der Todeszeitpunkt massgebend, zumal es um die Berechnung des Pflichtteils geht und damit Art. 474 Abs. 1 ZGB und das darin statuierte Todestagprinzip zur Anwendung gelangt (vgl. auch ZEITER, Wertveränderungen, zit. in Ziff. 8, S. 281 ff., S. 297 mit der Wiedergabe des Meinungsstandes in der Lehre).

17. Neben dem Vermächtnis an die Beklagte 1 ist auch die lebzeitige Zuwendung an die Beklagte 2 herabzusetzen, damit der Kläger seinen Pflichtteil vollumfänglich erhält. Vorliegend geht der Kläger davon aus, dass er gestützt auf die ausdrückliche Bestätigung des Erblassers der gesetzlichen Erbquoten in seiner letztwilligen Verfügung (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 6) die Hälfte des Nachlasses (ohne das Vermächtnis zu Gunsten der Beklagten 1), mithin CHF 250'000.00, erhält. Damit ist die lebzeitige Zuwendung an die Beklagte 2 vom 10. Juli 2005 betreffend die Übertragung des Mehrfamilienhauses in Thalwil um CHF 500'000.00 herabzusetzen. Dies begehrt der Kläger in seinem Rechtsbegehren Ziff. 6.
18. Sollte das Gericht wider Erwarten die Ansicht vertreten, dass vor den Verfügungen von Todes wegen das Intestaterbrecht herabzusetzen sei, dann erhielte der Kläger den gesamten Nachlass (ohne Vermächtnis, vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 6) in der Höhe von CHF 500'000.00. Daher beantragt er in seinem Rechtsbegehren Ziff. 6, die Zuwendung an die Beklagte 2 eventualiter lediglich um CHF 250'000.00 herabzusetzen.

Bemerkung 6: Dem Empfänger einer lebzeitigen herabsetzbaren Zuwendung steht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Wahlrecht nach Art. 526 ZGB nicht zu (BGE 110 II 228 E. 7.c und 7.d), und die herabsetzbare lebzeitige Zuwendung ist lediglich stets rechnerisch zu berücksichtigen, womit dem Herabsetzungsgläubiger bzw. -kläger lediglich ein Anspruch auf die Herabsetzungsquote als Geldleistung zusteht. Aus diesem Grund muss dem Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung kein Wahlrecht eingeräumt werden. Es gilt indessen zu beachten, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung kritisiert wird und ein Teil der Lehre eine Rückerstattung durch den Herabsetzungsschuldner in natura als zulässig erachtet (vgl. PraxKomm Erbrecht-HRUBESCH-MILLAUER, Art. 526 ZGB N 2). Damit ist möglich, dass ein Gericht ein Begehren des Klägers, das dem beklagten Zuwendungsempfänger einer lebzeitigen Zuwendung ein Wahlrecht einräumt, bzw. ein Begehren des Beklagten, wonach er ein solches Wahlrecht selber begehrt und eine Rückerstattung in natura beantragt, gutheisst.

Bemerkung 7: Zur umstrittenen Frage, ob vor den Verfügungen von Todes wegen zuerst der Intestaterwerb herabzusetzen ist, vgl. I. Vorbemerkungen, 2. Probleme und Risiken bei der Herabsetzungsklage, b) Einhaltung der Herabsetzungsreihenfolge, Rz 8.

19. Der Kläger verlangt für die Herabsetzungsforderung gegenüber der Beklagten 1 in seinem Rechtsbegehren Ziff. 4, sollte diese sich für die Ausrichtung des Vermächtnisses entscheiden und dem Kläger den Wert zur Wiederherstellung seines Pflichtteils in bar bezahlen, einen Verzugszins von 5% p.a. Dies verlangt er auch für die Herabsetzungsforderung gegenüber der Beklagten 2 in seinem Rechtsbegehren Ziff. 6. Der Verzugszins ist ab Inverzugsetzung der Herabsetzungsklage geschuldet. Mit der vorliegenden Klage wurden die beiden Beklagten in Verzug gesetzt, weshalb der Verzugszins ab Klageeinleitung geschuldet ist.

Bemerkung 8: Die Herabsetzungsklage ist eine vermögensrechtliche Klage. Daher wird ein Zuwendungsempfänger einer herabzusetzenden Zuwendung nicht bereits mit dem Tod des Erblassers, sondern erst durch Mahnung (Art. 102 Abs. 2 OR), spätestens aber mit Klageeinleitung, in Verzug gesetzt (BGE 115 II 211 E. 4). Sofern der Kläger jedoch beweisen kann, dass der beklagte Zuwendungsempfänger bösgläubig war (Art. 528 ZGB), besteht der Zinsanspruch bereits ab Todestag des Erblassers (vgl. auch BRÜCKNER/WEIBEL, Klagen, Rz 202 mit Hinweisen).

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Kläger]

[Name des Rechtsanwaltes der Kläger]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden